

Gesetz vom, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (21. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 87/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Z 1 wird folgende lit. zz angefügt:

- „zz) Artikel 3 Z 1d, 2, 5a, 6, 8 und 12 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2008; dieses Bundesgesetz gilt mit der Maßgabe, dass
1. abweichend von § 46a Abs. 1 Z 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer am Joseph Haydn-Konservatorium – unabhängig von ihrer Einstufung – die Verwendungsbezeichnung ‚Professorin oder Professor‘ führen,
 2. in § 46a Abs. 1 Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Aufzählung der Verwendungsbezeichnungen um die Verwendungsbezeichnung ‚Kindergarteninspektorin oder Kindergarteninspektor‘ erweitert wird,
 3. in § 46a Abs. 2 Z 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 das Wort ‚Bundes‘ durch das Wort ‚Landes‘ ersetzt wird,
 4. in § 67a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Zitierung ‚§ 140 Abs. 3 BDG 1979‘ durch die Zitierung ‚§ 78 LBDG 1997‘ ersetzt wird und
 5. § 67a Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden ist.“

2. Die Tabelle in § 2 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1.922,00	1.520,10	1.348,10	1.292,80	1.237,80
2	1.969,30	1.556,70	1.379,80	1.317,40	1.251,70
3	2.016,80	1.593,40	1.411,40	1.342,00	1.265,60
4	2.064,70	1.630,40	1.442,60	1.366,70	1.279,30
5	2.112,40	1.669,40	1.474,20	1.391,00	1.292,80
6	2.160,10	1.709,40	1.505,70	1.415,50	1.307,10
7	2.241,10	1.752,10	1.537,20	1.440,10	1.320,80
8	2.323,00	1.794,90	1.568,90	1.464,20	1.334,60
9	2.404,40	1.855,50	1.600,40	1.488,80	1.348,30
10	2.485,40	1.917,40	1.631,90	1.513,40	1.362,40
11	2.566,60	1.998,30	1.665,70	1.537,60	1.376,00
12	2.647,40	2.079,80	1.700,10	1.561,90	1.390,10
13	2.729,00	2.161,10	1.735,80	1.586,50	1.403,60
14	2.810,50	2.241,80	1.772,60	1.611,10	1.417,40
15	2.891,40	2.323,20	1.809,60	1.636,10	1.431,30
16	2.997,60	2.404,50	1.846,80	1.662,00	1.445,20
17	3.103,50	2.486,20	1.884,40	1.688,60	1.458,90
18	3.209,70	2.566,90	1.922,00	1.715,40	1.472,90
19	3.315,90	2.648,90	1.959,40	1.744,30	1.486,70
20	3.422,20	2.729,70	1.996,90	1.772,60	1.500,50
21	-	-	2.034,10	1.801,50	1.514,30

3. Die Tabelle in § 2 Abs. 1c erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs-	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5

stufe	Euro				
	1	1.355,20	1.327,40	1.299,60	1.271,80
2	1.386,80	1.354,60	1.324,10	1.291,20	1.257,90
3	1.418,60	1.382,10	1.348,60	1.310,30	1.271,90
4	1.450,40	1.409,10	1.373,50	1.329,50	1.286,20
5	1.482,30	1.436,40	1.398,10	1.348,60	1.299,80
6	1.513,90	1.463,80	1.422,80	1.367,80	1.313,70
7	1.546,10	1.491,00	1.447,00	1.387,30	1.327,70
8	1.577,80	1.517,90	1.471,70	1.406,60	1.341,80
9	1.609,50	1.545,30	1.496,30	1.425,70	1.355,50
10	1.641,80	1.572,80	1.520,90	1.445,20	1.369,60
11	1.675,90	1.600,00	1.545,70	1.464,50	1.383,40
12	1.710,40	1.627,30	1.570,30	1.483,70	1.397,80
13	1.747,40	1.656,00	1.594,70	1.502,80	1.411,50
14	1.784,90	1.685,90	1.619,40	1.522,20	1.425,40
15	1.822,00	1.715,40	1.644,70	1.541,70	1.439,80
16	1.860,00	1.747,20	1.670,90	1.560,90	1.453,10
17	1.897,60	1.779,50	1.697,80	1.580,20	1.467,30
18	1.935,30	1.811,00	1.725,50	1.599,50	1.481,20
19	1.973,20	1.843,40	1.754,40	1.618,90	1.495,30
20	2.010,90	1.875,70	1.783,10	1.638,50	1.509,10
21	2.048,70	1.908,20	1.812,10	1.659,20	1.523,30

4. In § 2 Abs. 1d werden der Betrag „143,90“ durch den Betrag „149,00“ und der Betrag „182,80“ durch den Betrag „189,30“ ersetzt.

5. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Bestimmung des § 27a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zitierung ‚§ 29j Abs. 2‘ durch die Zitierung ‚§ 20a Abs. 1‘ ersetzt wird.“

6. Die Tabelle in § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 1	1 3
	Euro				
1	2.107,70	1.916,60	1.791,50	1.637,40	1.472,60
2	2.176,30	1.974,40	1.844,80	1.667,10	1.497,40
3	2.245,30	2.032,30	1.898,70	1.698,40	1.522,10
4	2.322,30	2.090,20	1.952,70	1.730,00	1.546,90
5	2.489,00	2.147,80	2.006,30	1.763,80	1.571,70
6	2.664,20	2.266,30	2.116,30	1.850,70	1.610,10
7	2.839,30	2.409,10	2.229,70	1.939,40	1.670,00
8	3.008,50	2.550,90	2.343,30	2.028,00	1.733,80
9	3.183,20	2.714,60	2.474,00	2.115,90	1.800,50
10	3.363,10	2.878,30	2.605,00	2.204,30	1.868,40
11	3.522,00	3.044,10	2.737,70	2.292,20	1.937,00
12	3.696,00	3.209,60	2.869,20	2.414,20	2.004,40
13	3.870,00	3.374,50	3.002,10	2.536,30	2.073,20
14	4.043,90	3.539,80	3.134,60	2.657,80	2.141,90
15	4.217,80	3.705,20	3.266,60	2.779,40	2.236,10
16	4.386,60	3.851,70	3.382,20	2.887,00	2.330,50

17	4.606,40	4.006,30	3.504,90	2.999,40	2.424,10
18	4.606,40	4.170,70	3.635,50	3.119,50	2.518,00
19	4.935,80	4.320,90	3.754,40	3.229,10	2.612,00

7. Die Tabelle in § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
1 1	I	1.626,00
	II	1.539,60
	III	1.462,80
	IV	1.272,00
	IV a	1.330,80
	IV b	1.360,80
	V	1.219,20
1 2a 2		1.074,00
1 2a 1		1.003,20
1 2b 1		882,00
1 3		805,20

8. Die Tabellen in § 3h Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

1. Entlohnungsgruppe a

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	155,3
63	a/3	293,7
66	a/4	512,6
69	a/5	750,2
72	a/6	1.006,5
75	a/7	1.281,4
78	a/8	1.575,0
81	a/9	1.887,2
84	a/10	2.218,0
87	a/11	2.567,5
90	a/12	2.935,6

2. Entlohnungsgruppe b

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	265,6
60	b/2	466,0
63	b/3	685,0

9. § 3o lautet:

„§ 3o

Aufnahme

Die Aufnahmevoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG erfüllen auch

1. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 9 Abs. 2) und
2. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 9 Abs. 2).“

10. Dem § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 3o mit 1. Jänner 2008,
2. § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8, § 3h Abs. 4 und § 9 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009,
3. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. zz, § 2 Abs. 2a und § 9 Abs. 3 mit 1. Jänner 2010.“

11. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9,
2. die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204 vom 26. 07. 2006 S. 23,
3. die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. 06. 1989 S. 1, geändert durch ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003 S. 1, und die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. 06. 1990 S. 14.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endete am 31. Dezember 2008. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Die Zeiten einer notwendigen Pflege einer oder eines Angehörigen während eines Erholungsurlaubs werden derzeit auf das Urlaubsausmaß angerechnet.
3. Die Zurechnung eines zusätzlichen Urlaubstages für einen vom Erholungsurlaub eingeschlossenen Samstagfeiertag oder diesem vorangehenden fünftägigen Erholungsurlaub ist nicht mehr zu rechtfertigen.
4. Für Vertragsbedienstete ist die Führung von Verwendungsbezeichnungen nicht vorgesehen.
5. Die Umsetzungshinweise im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 sind unvollständig.

Ziel und Inhalt:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst (3,55 % ab 1. Jänner 2009).
2. Die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung in der Dauer von mehr als drei Kalendertagen während eines Erholungsurlaubs soll zu keiner Anrechnung auf das Urlaubsausmaß führen.
3. Beseitigung eines Privilegs bei Inanspruchnahme eines Urlaubs im Zusammenhang mit dem Samstagfeiertag.
4. Übernahme der für Beamtinnen und Beamte geltenden sowie Schaffung neuer Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete.
5. Vervollständigung der Umsetzungshinweise im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985.

Alternativen:

1. und 5. Keine
2. und 4. Beibehaltung der unbefriedigenden weil eine Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten einerseits sowie Vertragsbediensteten andererseits darstellenden Rechtslage.
3. Beibehaltung der unbefriedigenden weil die Landesbediensteten gegenüber Bediensteten des Bundes und der Privatwirtschaft privilegierenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der EU werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt. Es wird lediglich eine mit der 20. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 aufgenommene Richtlinienumsetzungsbestimmung im Interesse der Rechtsklarheit und Verständlichkeit neu formuliert. Darüber hinaus wird der Umsetzungshinweisparagraf durch die Aufnahme von Richtlinien ergänzt, die bereits im Rahmen früherer Novellen in das Landesrecht umgesetzt wurden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Anlass und Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2009 brachten am 29. November 2008 folgendes Ergebnis.
Ab 1. Jänner 2009 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2009)
 - a) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist,
 - b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 3,55 erhöht.Entsprechend der bisher gepflogenen Praxis bei Gehaltserhöhungen sollen auch die Gehälter und Monatsentgelte der Landes- und Gemeindebediensteten im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit wie im Bundesdienst erhöht werden.
2. Fällt eine Pflegefreistellung in die Zeit eines Erholungsurlaubs, sollen die Tage der Pflegefreistellung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle der Erkrankung während des Erholungsurlaubs auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet.
3. Ersatzlose Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen und ein Privileg darstellenden Bestimmung, dass Landesbedienstete Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag haben, wenn während der Zeit des Erholungsurlaubs ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt oder wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubs anschließt.
4. Begründung eines Rechts der Vertragsbediensteten, die für vergleichbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen zu führen sowie Schaffung neuer Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete.
5. Ausdrückliche Anführung jenes Personenkreises, der im Sinne der Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst erfüllt, im Interesse der Klarheit und besseren Verständlichkeit dieser Regelung.
6. Vervollständigung der Umsetzungshinweise im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985.

B. Finanzielle Auswirkungen:

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2009 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete)
 - 1.1. Land Burgenland
 - Hoheitsverwaltung und Betriebe (ausgenommen Krankenanstalten) ca. 3.070.000,-- Euro
 - Krankenanstalten ca. 3.260.000,-- Euro
 - 1.2. Gemeinden und Städte mit eigenem Statut ca. 4.300.000,-- Euro
 - 1.3. andere Gebietskörperschaften keine Auswirkungen
2. Abschaffung des Samstagfeiertags
Einsparungen für das Land in der Höhe von rd. 79.000 Euro jährlich ergeben sich dadurch, dass nunmehr keine „Urlaubsgutschrift“ erfolgt, wenn ein Samstagfeiertag von Urlaubstagen umfasst ist. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Samstagfeiertags wird von folgenden Annahmen ausgegangen:
 - durchschnittlicher Bruttopersonalaufwand pro Planstelle pro Jahr (2007) laut Personalreport: 43.140 Euro
 - 218 Arbeitstage pro Jahr
 - durchschnittliche Zahl der Fälle pro Jahr: 400
3. Die übrigen Bestimmungen führen weder für das Land noch für andere Gebietskörperschaften zu Aufwandsveränderungen.

C. Auswirkungen auf Gemeindevertragsbedienstete

Auf Grund der Automatikbestimmungen der § 32 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindevertragsbediensteten einschließlich der Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

A. Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. zz Landesvertragsbedienstetengesetz)

Zu § 27a Abs. 10 VBG:

Die derzeit geltende Urlaubsabrechnung samt Gutschrift eines Urlaubstages geht auf ein Urteil des OGH aus dem Jahre 1961 zurück und wurde damit begründet, dass der Urlaub der Vertragsbediensteten durch die Einführung der Fünftageweche zwar nicht verlängert, aber auch nicht geschmälert werden sollte, sowie mit dem Hinweis auf die auch von den Arbeitnehmervertretungen geteilte Rechtsansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des Urlaubsrechts nach dem Urlaubsgesetz (UrlG) nicht zum Nachteil der Bediensteten abbedungen werden können.

Auf der Grundlage der nun seit dem Jahre 1990 geänderten Judikatur des OGH (vgl. z.B. 9 ObA 172/90, 9 ObA 350/93) und unter Berücksichtigung seiner Überlegungen zur Günstigkeit der Umrechnungsvereinbarung, wonach Teilnachteilen weit größere Umrechnungsvorteile gegenüberstehen, ist eine gesetzliche Umrechnung des Urlaubsanspruchs der Landesbediensteten auf die Arbeitstagerregelung mit der Zurechnung eines zusätzlichen Urlaubstages für einen vom Erholungsurlaub eingeschlossenen Samstagfeiertag oder diesem vorangehenden fünftägigen Erholungsurlaub nicht mehr zu rechtfertigen. Im Gegenteil stellt diese gesetzlich verankerte Umstellung der Urlaubsabrechnung nunmehr ein Privileg der Landesbediensteten dar, das mit gegenständlichen Änderungen beseitigt werden soll.

Zu § 27g Abs. 6 und § 29f Abs. 8 VBG

Der OGH hat entschieden (16.10.2002, 9 ObA 90/02d), dass bei Auftreten eines Pflegebedarfs für Angehörige während des Urlaubs eine ungewollte Regelungslücke vorliegt. Der Erholungsurlaub wird in diesem Falle ähnlich beeinträchtigt wie bei einer eigenen Erkrankung, sodass eine Unterbrechung analog den Bestimmungen des UrlG im Krankheitsfalle angezeigt ist.

Da anzunehmen ist, dass der OGH auch für den Bereich des Landesvertragsbedienstetenrechts wie oben angeführt entscheiden würde, soll generell für alle Landesbediensteten normiert werden, dass die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung in der Dauer von mehr als drei Kalendertagen während eines Erholungsurlaubs zu keiner Anrechnung auf das Urlaubsausmaß führt.

Eine Pflegefreistellung wird für den in § 29f Abs. 1 Z 1 VBG genannten Angehörigenkreis nur für maximal eine Woche im Kalenderjahr, für den in § 29f Abs. 4 VBG genannten eingeschränkten Angehörigenkreis für maximal eine weitere Woche gewährt. Durch den Verweis auf beide Angehörigengruppen wird klargestellt, dass es in beiden Fällen der notwendigen Pflege einer oder eines Angehörigen zu einer Nichtanrechnung auf das Urlaubsausmaß kommen kann. § 29f Abs. 8 VBG legt im Gegenzug fest, dass im Falle einer Nichtanrechnung auf das Ausmaß des Erholungsurlaubs jedoch gleichzeitig eine Anrechnung auf das jeweils zustehende Ausmaß an Pflegefreistellungszeiten zu erfolgen hat.

Zu § 29c Abs. 4 Z 2 VBG:

Die derzeit mit fünf Jahren beschränkte Dauer der Anrechenbarkeit von Karenzurlauben, die zur Begründung eines Dienstverhältnisses bei einer zwischenstaatlichen Organisation, insbesondere der EU, gewährt werden, für zeitabhängige Rechte erweist sich als problematisch, da die darüber hinausgehende Nichtberücksichtigung der in Rede stehenden Karenzurlaubszeiten für die betroffenen Bediensteten durchaus erhebliche pensions- und besoldungsrechtliche Nachteile mit sich bringt. Das geltende Anrechnungslimit steht somit im Gegensatz zum Ziel zur bestmöglichen Wahrung nationaler Interessen in europäischen und internationalen Angelegenheiten. Die Höchstdauer der Anrechenbarkeit soll daher für diese Karenzurlaube an die zehnjährige Höchstdauer der Karenzurlaube angeglichen werden. Dies entspricht auch der Regelung für den Bundesdienst im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2008.

Die Neutextierung ändert nichts daran, dass die jeweiligen zeitlichen Obergrenzen für die Anrechenbarkeit von Karenzurlauben für zeitabhängige Rechte sämtliche auf Antrag anrechenbaren Karenzurlaube umfassen, da für zeitabhängige Rechte angerechnete Zeiträume früherer Karenzurlaube auf die jeweilige Höchstdauer anzurechnen sind und diese damit entsprechend verkürzen (s. § 29c Abs. 6 VBG).

Zu § 67a VBG:

Um Vertragsbediensteten zu ermöglichen, Verwendungsbezeichnungen mit Hinweis auf ihre jeweilige Funktion zu führen, werden die Verwendungsbezeichnungen für Landesbeamtinnen und -beamte durch einen Verweis auf § 78 LBDG 1997 übernommen. Weiters werden die Verwendungsbezeichnung

„Professorin oder Professor“ für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer am Haydn-Konservatorium sowie die Verwendungsbezeichnung „Kindergarteninspektorin oder Kindergarteninspektor“ neu geschaffen.

B. Zu Z 2, 3, 4, 6, 7 und 8 (§ 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8, § 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz)

Er erfolgt eine Anhebung der Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - zum 1. Jänner 2009 um 3,55%.

C. Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2a Landesvertragsbedienstetengesetz)

Die Bestimmungen über die Verkürzung des Anspruchs auf Erholungsurlaub, wenn in ein Kalenderjahr bestimmte Abwesenheitszeiten fallen, sollen auch auf das Rechtsinstitut des Sabbatical ausgedehnt werden. Während die Dienstleistungsphase keine Auswirkungen auf das Urlaubsausmaß hat, soll der Erholungsurlaub in jenem Kalenderjahr, in das eine Freistellungsphase fällt, analog der Regelung für Karenzurlaube anteilmäßig gekürzt werden.

D. Zu Z 9 (§ 3o Landesvertragsbedienstetengesetz)

Mit der 20. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz, LGBI.Nr. 87/2008, wurden u. a. umgesetzt

- die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44, CELEX-Nummer 32003L0109,
- die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 229 vom 29. 06. 2004 S. 35, CELEX-Nummer 32004L0038.

Die Umsetzungsbestimmung wird im Interesse der Rechtsklarheit verständlicher formuliert, indem der dem Regelungsregime der beiden Richtlinien unterfallende Personenkreis im Landesvertragsbedienstetengesetz explizit genannt wird.

E. Zu Z 10 (§ 8 Abs. 6 Landesvertragsbedienstetengesetz)

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

F. Zu Z 11 (§ 9 Abs. 3 Landesvertragsbedienstetengesetz)

Die Hinweise auf die durch das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 umgesetzten Gemeinschaftsrechtsrichtlinien werden durch Anführung jener Richtlinien ergänzt, die bereits durch frühere Novellen zum Landesvertragsbedienstetengesetz oder - soweit auf das LBDG 1997 verwiesen wird - durch Novellen zu diesem Gesetz umgesetzt wurden.